Lesefassung für die Veröffentlichung auf der Webseite der Lutherstadt Wittenberg

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Lutherstadt Wittenberg (Bibliotheksgebührensatzung – BiGeS WB)

Aufgrund der §§ 5; 8; 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBI. LSA S. 128) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBI. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 13.11.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Lutherstadt Wittenberg vom 21. Juni 2023 beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenpflichtiger, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) [1]Für die Nutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. [2]Für die Nutzung des Auditoriums, des Atriums und der Außenanlagen werden Gebühren gemäß anliegendem Gebührentarif erhoben.

(2) [1]Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Medien oder Geräte zur Mediennutzung entleihen. [2]Für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter als Gebührenschuldner.

(3) [1]Entstehen der Bibliothek durch die Nutzung oder Ausleihe oder durch Leistungen für einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten. [2]Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von dem Nutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

(4) [1]Gebühren, Kosten und Auslagen werden mit der Aushändigung des jeweiligen Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung, der Inanspruchnahme der Leistung oder dem Ablauf der Leihfrist fällig. [2]Die Jahres- bzw. Halbjahresgebühr entsteht und wird mit der ersten Entleihung eines Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung fällig. [3]Die Tagesgebühr für die Nutzung des Makerspace sowie die Inanspruchnahme bibliothekspädagogischer Angebote und Autorenlesungen ohne gültigen Bibliotheksausweis wird mit der Vor-Ort-Nutzung in der Stadtbibliothek fällig. [4]Eine Erstattung bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nicht. [5]Für bestellte Medien wird die Gebühr bei Bereitstellung, für auswärtigen Leihverkehr mit Ausführen des Auftrags fällig. [6]Die Gebührenschuld für die Säumnisgebühr entsteht mit dem ersten Tag der Fristüberschreitung.

(5) [1]Die Benutzungsgebühren für das Auditorium, das Atrium und die Außenanlagen werden auf Grundlage eines abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages fällig. [2]Gebührenpflichtig ist der antragstellende Nutzer.

§ 2 Gebührenkatalog

(1) [1]Für die Ausleihe von Medien oder Geräten zur Mediennutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben. [2]Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studierende, Auszubildende, Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende und Inhaber des Sozialpasses der Lutherstadt Wittenberg. [3]Zwei volljährige Personen mit der gleichen Meldeadresse

können nach jeweiliger Anmeldung den Partnertarif als Jahresgebühr nutzen. [4]Die entsprechenden Nachweise sind vor der erstmaligen Nutzung im Original vorzulegen. [5]Art und Höhe der Gebühren sind der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) zu entnehmen

(2) [1]Eine Säumnisgebühr entsteht für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit oder entliehenem Gerät zur Mediennutzung ab dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung. [2]Eine Säumnisgebühr entsteht auch ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung für die Beschaffung eines Ersatzexemplars. [3]Die Säumnisgebühr wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf. [4]Je Medieneinheit oder ausgeliehenem Gerät zur Mediennutzung werden pro angefangenen Öffnungstag berechnet. Art und Höhe der Säumnisgebühr sind der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) zu entnehmen.

(3) Die entstehenden Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen von beschädigten oder verlorengegangenen Medien trägt der Nutzer.

(4) Versäumt es der Nutzer der Stadtbibliothek die Änderung seiner Anschrift, des Namens oder des Status mitzuteilen, so sind die der Bibliothek entstehenden Kosten von dem jeweiligen Nutzer zu erstatten.

(5) [1]Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten. [2]Erstattungspflichtige Auslagen sind die tatsächlichen Kosten insbesondere für Porto, Verpackung, Buchbinderkosten etc.

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

[1]Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. [2]Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lesefassung für die Veröffentlichung auf der Webseite der Lutherstadt Wittenberg

Anlage zur Bibliotheksgebührensatzung – Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbibliothek

Position	Gebührentarif	Gebühr in Euro
1	**Jahresgebühr**	
	a. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	00,00
	b. ermäßigungsberechtigter Nutzer	10,00
	c. Nutzer ab 18 Jahren	20,00
	d. für zwei Nutzende über 18 Jahre (Partnertarif)	35,00
	e. Kindertageseinrichtungen, Schulen und Jugendhilfe- und Pflegeeinrichtungen	10,00 10,00
	f. Institutionen (Betriebe, Firmen, Vereine, Stiftungen u. A.)	50,00
2	**Halbjahresgebühr**	
	a. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	00,00
	b. ermäßigungsberechtigter Nutzer	07,00
	c. Nutzer ab 18 Jahren	14,00
	d. für zwei Nutzende über 18 Jahre (Partnertarif)	24,00
	e. Kindertageseinrichtungen und Schulen und Jugendhilfe- und Pflegeeinrichtungen	08,00 08,00
	f. Institutionen (Betriebe, Firmen, Vereine, Stiftungen u. A.)	30,00
3	**Tagesgebühr ohne Bibliotheksausweis** (für die Nutzung digitaler Medien und Arbeitsplätze, den Makerspace, bibliothekspädagogische Angebote und Autorenlesungen)	
	a. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	01,00
	b. ermäßigungsberechtigter Nutzer	01,00
	c. Nutzer ab 18 Jahren	02,50
	d. Kindertageseinrichtungen, Schulen und Jugendhilfe- und Pflegeeinrichtungen	02,00 02,00
	e. Institutionen	05,00
4	**Säumnisgebühren und sonstige Gebühren**	
	Säumnisgebühren ab dem 1. Öffnungstag	00,40 (zzgl. Auslagen)
	Die Höhe der Säumnisgebühr wird je Medieneinheit begrenzt:	
	1. bei Erwachsenen	20,00
	2. bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00
5	**Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust**	05,00
6	**Gebühr für Bestellung von Medien** (je Medieneinheit)	01,00
7	**Gebühr für Auftrag für auswärtigen Leihverkehr** (je Auftrag)	02,00 (zzgl. Auslagen)
8	**Gebühr für Ersatzbeschaffung nach Beschädigung oder Verlust**	
	a. Medium oder Gerätes (je Medium oder Gerät zur Mediennutzung)	05,00
	b. für die geringfügige Beschädigung eines Mediums, die Entfernung eines RFID-Tags oder den Verlust beigefügter Materialien	02,00 10,00
	c. für Schließfachschlüssel	
9	**Gebühr für den Erwerb eines Geräteführerscheins**	05,00
10	**Kopien, Ausdrucke etc.**	entsprechend Aushang
11	**Verbrauchsmaterialien**	entsprechend Aushang

12	Nutzung Auditorium bis 5 Stunden inkl. Bestuhlung (bis 70 Stück) inkl. Tische (bis 6 Stück) inkl. Nutzung Küchenzeile a. für gemeinnützige Veranstaltungen b. für Benefizveranstaltungen c. für sonstige Veranstaltungen	 60,00 50,00 70,00
13	Nutzung Auditorium über 5 Stunden – 24 Stunden inkl. Bestuhlung (bis 70 Stück) inkl. Tische (bis 6 Stück) inkl. Nutzung Küchenzeile a. für gemeinnützige Veranstaltungen b. für Benefizveranstaltungen c. für sonstige Veranstaltungen	 80,00 70,00 90,00
14	Nutzung Atrium - bis 5 Stunden a. für gemeinnützige Veranstaltungen b. für Benefizveranstaltungen c. für sonstige Veranstaltungen	 60,00 50,00 80,00
15	Nutzung Atrium über 5 Stunden – 24 Stunden a. für gemeinnützige Veranstaltungen b. für Benefizveranstaltungen c. für sonstige Veranstaltungen	 70,00 60,00 80,00
16	Nutzung Außenanlage a. für gemeinnützige Veranstaltungen b. für Benefizveranstaltungen c. für sonstige Veranstaltungen	 90,00 80,00 100,00